

Übersichten
 Untersuchungsgebiet
 Vorläufige Untersuchungen
 Sanierungsgebiete I & II
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altstadt Ost
 Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

M 1: 200

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der Nutzung

(MI) Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO

Maß der Nutzung

0.6 Grundflächenzahl (GRZ)
 IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 III-D Zahl der Vollgeschosse + Dachgeschosß
 H Zahl der Vollgeschosse für Erneuerung oder Neuplanung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
 Baulinie
 g geschlossene Bauweise
 Baugrenze

Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs

Flächen für den Gemeinbedarf
 Pfarrkirche
 Rathaus

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung
 GRZ
 GFZ
 Bauweise
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen einschl. Eingrünung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsberuhigter Bereich
 öffentliche Stellplätze
 Sichtdreiecke
 Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen

Bäume zu erhalten
 Pflanzgebot für Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen gemäß Art. 1(1), 2(1) und 3(1) Bay DSchG

Dachformen:

SD Satteldach
 PD Pultdach
 FD Flachdach
 Firstlinie
 Flächen für Nebenanlagen mit Bezeichnung
 Ga Garage
 WD Walmdach
 MD Mansardendach
 35°-40° Dachneigung Mindest- und Höchstgrenze
 B Biergarten
 Stpl. offene Stellplätze

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Hinweise

Baubestand
 Höhenkoten über NN
 Höhenschichtlinien
 zu beseitigendes Gebäude
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummern
 Ferngas Nordbayern (FGN) Hauptversorgungsleitung unterirdisch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO von 1990
 Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Tankstellen gemäß § 6 (2) 7. BauNVO nicht zulässig, ebenso sind Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.
 1.2 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)
 GRZ und GFZ sind wie in der Planzeichnung angegeben festgesetzt.
 1.3 Baulinien, Baugrenzen, Bauweise
 Baulinien und Baugrenzen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen von 1,50 m für Balkone ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig, sofern dadurch nicht die Lichtraumprofile des Straßenraumes eingeschränkt werden.
 Garagen und Stellplätze in den Baugebieten sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur in den festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätzen zugelassen.
 1.4 Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO
 Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche Abstandsflächen ergeben, die die Mindestabstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO unterschreiten, sind diese gemäß Art. 7 (1) und (2) BayBO aus städtebaulichen Gründen zulässig.

2. Festsetzungen gemäß Art. 91 BayBO

Die folgenden Festsetzungen gelten für die Mischgebiete, die Flächen für den Gemeinbedarf sind von den Festsetzungen ausgenommen.
 2.1 Baukörper
 Die Anordnung und Proportion der Baukörper in den Mischgebieten orientiert sich, auch im Falle von Um- oder Neubauten, am Bestand.
 Die Firstrichtungen sind gemäß Eintragung im Plan einzuhalten.
 2.2 Fassaden
 2.2.1 Außenwände
 Außenwände sind in ortsüblicher Weise zu verputzen und zu streichen. Der Außenputz ist als geglätteter oder geschleibter Putz auszuführen. Für Anstriche sind matte, nicht grelle Farben zu wählen, die vorzugsweise mit Mineralfarben auszuführen sind.
 An den Traufseiten sind massive Gesimse oder Putzgesimse anzubringen. Gesimse mit sichtbaren Sparrenkörper sind nicht zulässig.
 Die Vorschriften für Außenwände gelten entsprechend für Hauseingänge und Passagen.
 2.2.2 Maueröffnungen
 Die Mauerfläche der Außenwände muß gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster, Türen und Tore müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung den Charakter der Altstadt entsprechen. Dies gilt insbesondere für Fenstervergitterungen und Fensterläden sowie anderen Vorrichtungen zur Gebäudesicherung.
 Fenster und Eingangstüren sind in stehenden Formaten auszuführen. Ausnahmen sind nur dann bei Eingangsöffnungen zugelassen, wenn dies aus Sicherheits- oder anderen besonderen Gründen angezeigt ist. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig, Schaufensterbänder sind durch 61,5 cm breite Pfeiler (Rohbau) zu gliedern.
 2.2.3 Balkone und Loggien
 Vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Balkone und Loggien sind nur ausnahmsweise dort zulässig, wo sie gestalterisch erforderlich oder historisch begründet sind.
 2.3 Dächer
 2.3.1 Dachneigung
 Die Dachneigungen von Neubauten sind dem unmittelbar benachbarten Bestand anzupassen.
 2.3.2 Dachdeckung
 Dächer sind in naturroten Dachziegeln oder -steinen einzudecken. Ausnahmsweise können untergeordnete Dachflächen, wie Erker und dergl. mit Blechen eingedeckt werden.
 2.3.3 Dachaufbauten
 Dachgauben dürfen nur in einer waagerechten Reihe angeordnet werden.
 Die Ansichtfläche der einzelnen Dachgauben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Das Stockmaß darf maximal 1,20 m, der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,50 m und der Abstand zum Ortsgang mindestens 2,50 m betragen.
 Die Eindeckung der Gauben hat im Material des Hauptdaches zu erfolgen, senkrechte Außenflächen sind entweder wie die Gebäudeausseiwand, in Kupferblech oder in Holz auszuführen.
 Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.
 Dachausschnitte sind unzulässig.

3. Grünordnung

Gemäß Art. 12 (2) BayNatSchG werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Damit ist der Grünordnungsplan im Bebauungsplan enthalten.

3.1 Planbindungen

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Bäume zu erhalten und zu pflanzen.
 Die Pflanzung in der Schulstraße soll im Anschluß an die Pflanzungen im bereits realisierten westlichen Teil der Straße erfolgen.
 Folgende Baumarten sind im Straßenraum zu bevorzugen:
 Platane
 Kastanie
 Linde
 Ahorn
 Walnußbaum
 Robinie
 Nadelgehölze aller Art sind in öffentlichen wie in privaten Grünflächen als Neupflanzungen nicht zulässig.
 In privaten Grünflächen sind bestehende Obstbäume zu erhalten; ggf. zu ersetzen; bei Neupflanzungen sind Obstbäume als Laubbäume zu bevorzugen.
 3.2 Freiflächen
 Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.
 4. Sonstige Festsetzungen und Hinweise
 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (1) 5. BauGB
 Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Pfarrkirche und um das Neue Rathaus an der Schulstraße.
 4.2 Denkmalschutz
 Im Bebauungsplan gekennzeichnete Baudenkmäler sind gemäß Art. 4 und Art. 6 BayDSchG zu behandeln, hier ist der Baubestand in seiner Gesamtheit festgesetzt.
 4.3 Verkehrsflächen
 In der Planzeichnung sind Stieglasse und Paradeplatz als Verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet. Die Gestaltung des Straßenraums östlich des Paradeplatzes, bis zur Häuserfront Königspfergerstraße 6 und 8 muß im Anschluß an den Verkehrsberuhigten Bereich erfolgen, um einen zusammenhängenden Straßenraum zu erhalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) sowie Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG

§ 1
 Der Bebauungsplan Nr. 610-05-01/01 Sanierungsgebiet Roding "Altstadt-Ost" - Deckblatt Nr. 01- ist in seiner Fassung vom 13.10.92 nebst Begründung als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung, textliche Festsetzungen im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hiermit hingewiesen worden.
 Roding, den 13. Okt. 1992

VERFAHRENSVERMERKE

1. **ÄNDERUNGSBESCHLUSS**
 Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.02.1990 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.05.90 ortsüblich bekannt gemacht.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

2. **FACHSTELLENANHÖRUNG**

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 eine angemessene Frist vom 24. Okt. 1990 bis 19. Dez. 1990 gesetzt und am 24. Okt. 1990 angeschrieben.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

3. **BÜRGERBETEILIGUNG**

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Beratung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 hat in der Zeit vom 15. Nov. 1990 bis 14. Dez. 1990 stattgefunden.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

4. **AUSLEGUNG**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.1992 bis 14.08.1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten TÖB wurden davon am 30.06.1992 benachrichtigt.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

5. SATZUNG

Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates Nr. 1336 vom 13.10.92 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.92 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

6. ANZEIGEVERFAHREN

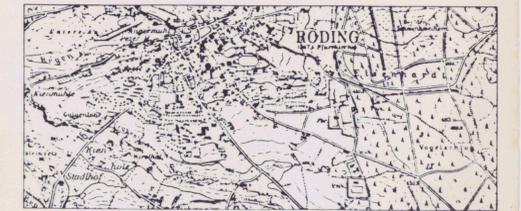
Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben Nr. 220-4622 CHA 23-8 vom 09.03.93 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

7. INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 22.03.91 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hiermit hingewiesen worden.
 Roding, den 13.10.92
 Bäumel - 1. Bürgermeister

Redaktionelle Ergänzungen lt. Regierungs-schreiben vom 09.03.1993, Az. 220-4622 CHA 23-8

München, den 22. März 1993
 Der Planfertiger:



STADT RODING Bebauungsplan Nr. 610 - 05 - 01 LANDKREIS CHAM

Projekt Sanierungsgebiet Roding "Altstadt Ost" Deckbl. Nr. 01

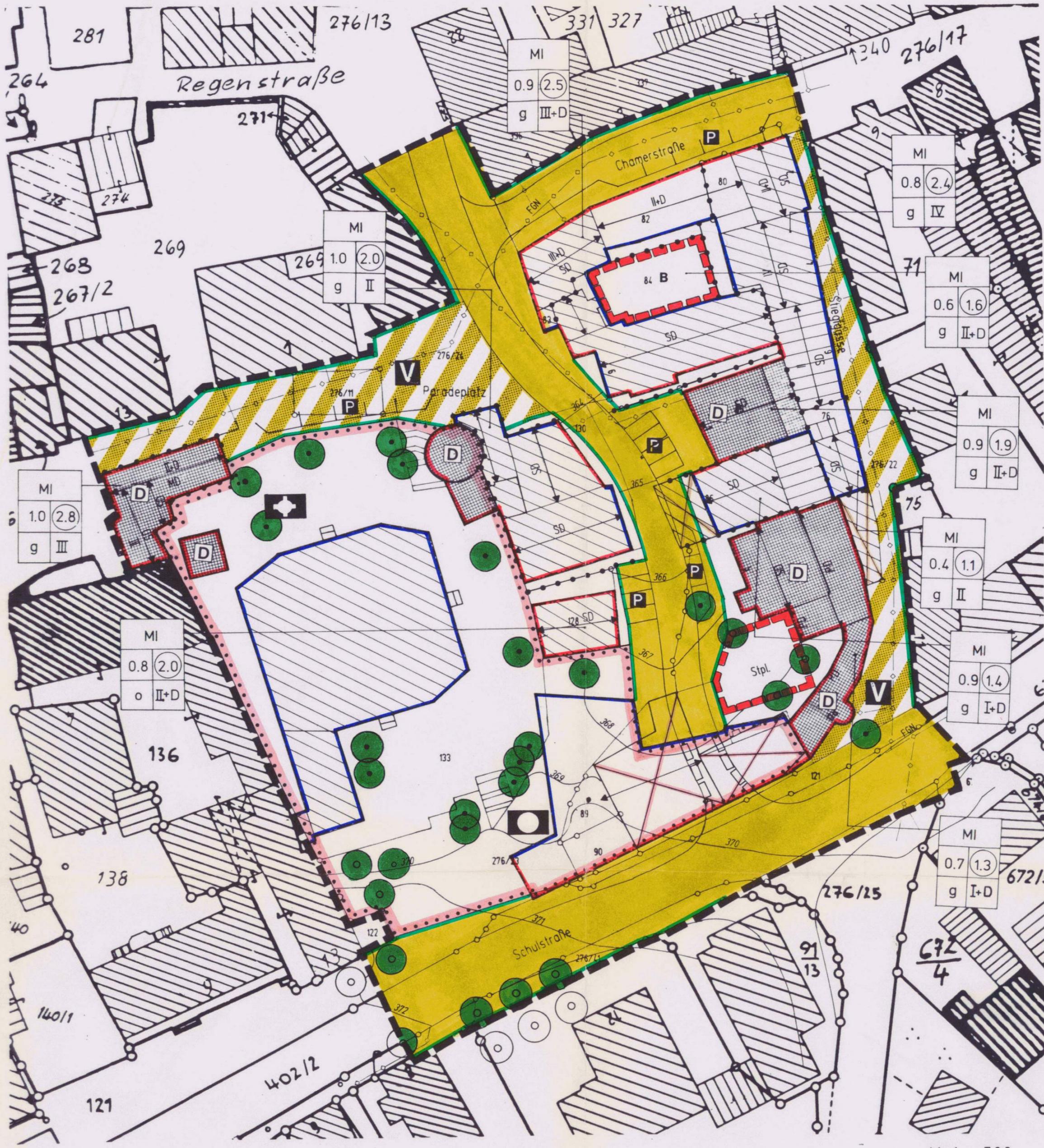
Planort Maßstab

Inkrafttretungsausfertigung 1: 500

Planungsstand	22.03.93	Änderung	1	15.02.1990	Vorabzug
Bearbeiter	Cisek / Neudecker		2	26.07.1990	Vorentwurf
Telefon	089 / 5166 - 236		3	21.03.1991	Entwurfsabzug
Aktenzeichen	84 00 09		4	14.05.1991	Entwurf
			5	13.10.1992	Endfertigung
			6	22.03.1993	Inkrafttretungsausfertigung

09 41/210 01 · Prüfeninger Straße 45 · 8400 Regensburg

LANDESWOHNUNGS- UND STADTEBAUGESSELLSCHAFT BAYERN GMBH
 Organ der staatlichen Wohnungspolitik
 Zweigstelle Regensburg



MI
0.9 (2.5)
g III+D

MI
1.0 (2.0)
g II

MI
0.8 (2.4)
g IV

MI
0.6 (1.6)
g II+D

MI
0.9 (1.9)
g II+D

MI
1.0 (2.8)
g III

MI
0.4 (1.1)
g II

MI
0.8 (2.0)
o II+D

MI
0.9 (1.4)
g I+D

MI
0.7 (1.3)
g I+D

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der Nutzung



Mischgebiete (MI)
§ 6 BauNVO

Maß der Nutzung

0.6 Grundflächenzahl (GRZ)

2.4

Geschoßflächenzahl (GFZ)

IV

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung

III+D

Zahl der Vollgeschosse + Dachgeschoß



Zahl der Vollgeschosse für Erneuerung oder Neuplanung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise



Baulinie



Baugrenze

Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs



Flächen für den Gemeinbedarf



Pfarrkirche



Rathaus

Füllschema der Nutzungsschablone:



Art der Nutzung

GRZ

GFZ

Bauweise

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Verkehrsflächen



Verkehrflächen
einschl. Eingrünung



Verkehrsflächen
besonderer Zweck-
bestimmung



Verkehrsberuhigter
Bereich



öffentliche
Stellplätze



Sichtdreiecke



Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen



Bäume zu erhalten



Pflanzgebot für
Bäume

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereich
des Bebauungsplans



Gebäude, die dem
Denkmalschutz unter-
liegen gemäß
Art. 1(1), 2(1) und
3(1) Bay DschG

Dachformen:

SD Satteldach

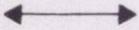
PD Pultdach

FD Flachdach

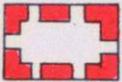
WD Walmdach

MD Mansardendach

35°-40° Dachneigung
Mindest- und Höchst-
grenze



Firstlinie

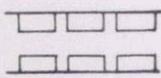


Flächen für Nebenan-
lagen mit Bezeichnung

Ga Garage

B Biergarten

Stpl. offene Stellplätze



mit Geh-, Fahr-, und
Leitungsrechten zu
belastende Flächen

Hinweise

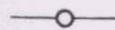
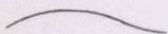


Baubestand

374

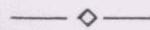
Höhenkoten über NN

Höhenschichtlinien

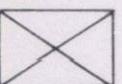


Flurstücksgrenze

Flurstücksnummern



Ferngas Nordbayern
(FGN) Hauptversor-
gungsleitung
unterirdisch



zu beseitigendes Ge-
bäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO von 1990

Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Tankstellen gemäß § 6 (2) 7. BauNVO nicht zulässig, ebenso sind Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

1.2 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ)

GRZ und GFZ sind wie in der Planzeichnung angegeben festgesetzt

1.3 Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

Baulinien und Baugrenzen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen von 1.50 m für Balkone ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig, sofern dadurch nicht die Lichtraumprofile des Straßenraumes eingeschränkt werden.

Garagen und Stellplätze in den Baugebieten sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur in den festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätzen zugelassen.

1.4 Abstandsflächen gemäß Art.6 BayBO

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche Abstandsflächen ergeben, die die Mindestabstandsflächen gemäß Art.6 BayBO unterschreiten, sind diese gemäß Art.7 (1) und (2) BayBO aus städtebaulichen Gründen zulässig.

2. Festsetzungen gemäß Art.91 BayBO

Die folgenden Festsetzungen gelten für die Mischgebiete, die Flächen für den Gemeinbedarf sind von den Festsetzungen ausgenommen.

2.1 Baukörper

Die Anordnung und Proportion der Baukörper in den Mischgebieten orientiert sich, auch im Falle von Um-oder Neubauten, am Bestand.

Die Firstrichtungen sind gemäß Eintragung im Plan einzuhalten.

2.2 Fassaden

2.2.1 Außenwände

Außenwände sind in ortsüblicher Weise zu verputzen und zu streichen. Der Außenputz ist als geglätteter oder geschleibter Putz auszuführen. Für Anstriche sind matte, nicht grelle Farben zu wählen, die vorzugsweise mit Mineralfarben auszuführen sind.

An den Traufseiten sind massive Gesimse oder Putzgesimse anzubringen. Gesimse mit sichtbaren Sparrenkörper sind nicht zulässig.

Die Vorschriften für Außenwände gelten entsprechend für Hauseingänge und Passagen.

2.2.2 Maueröffnungen

Die Mauerfläche der Außenwände muß gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster, Türen und Tore müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter der Altstadt entsprechen. Dies gilt insbesondere für Fenstervergitterungen und Fensterläden sowie anderen Vorrichtungen zur Gebäudesicherung.

Fenster und Eingangstüren sind in stehenden Formaten auszuführen, Ausnahmen sind nur dann bei Eingangsöffnungen zugelassen, wenn dies aus Sicherheits- oder anderen besonderen Gründen angezeigt ist. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig, Schaufensterbänder sind durch 61,5 cm breite Pfeiler (Rohbau) zu gliedern.

2.2.3 Balkone und Loggien

Vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Balkone und Loggien sind nur ausnahmsweise dort zulässig, wo sie gestalterisch erforderlich oder historisch begründet sind.

2.3 Dächer

2.3.1 Dachneigung

Die Dachneigungen von Neubauten sind dem unmittelbar benachbarten Bestand anzupassen.

2.3.2 Dachdeckung

Dächer sind in naturroten Dachziegeln oder -steinen einzudecken. Ausnahmsweise können untergeordnete Dachflächen, wie Erker und dergl. mit Blechen eingedeckt werden.

2.3.3 Dachaufbauten

Dachgauben dürfen nur in einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Das Stockaußenmaß darf maximal 1,20 m, der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,50 m und der Abstand zum Ortgang mindestens 2,50 m betragen.

Die Eindeckung der Gauben hat im Material des Hauptdaches zu erfolgen, senkrechte Außenflächen sind entweder wie die Gebäudeaussenwand, in Kupferblech oder in Holz auszuführen.

Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

Dachausschnitte sind unzulässig.

3. Grünordnung

Gemäß Art.12 (2) BayNatSchG werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Damit ist der Grünordnungsplan im Bebauungsplan enthalten.

3.1

Pflanzbindungen

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Bäume zu erhalten und zu pflanzen.

Die Bepflanzung in der Schulstraße soll im Anschluß an die Pflanzungen im bereits realisierten westlichen Teil der Straße erfolgen.

Folgende Baumarten sind im Straßenraum zu bevorzugen:

Platane	Linde
Kastanie	Ahorn
Walnußbaum	Robinie

Nadelgehölze aller Art sind in öffentlichen wie in privaten Grünflächen als Neupflanzungen nicht zulässig.

In privaten Grünflächen sind bestehende Obstbäume zu erhalten, ggf zu ersetzen; bei Neupflanzungen sind Obstbäume als Laubbäume zu bevorzugen.

3.2

Freiflächen

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

4.

Sonstige Festsetzungen und Hinweise

4.1

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (1) 5. BauGB

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Pfarrkirche und um das Neue Rathaus an der Schulstraße.

4.2

Denkmalschutz

Im Bebauungsplan gekennzeichnete Baudenkmäler sind gemäß Art.4 und Art.6 BayDschG zu behandeln, hier ist der Baubestand in seiner Gesamtheit festgesetzt.

4.3

Verkehrsflächen

In der Planzeichnung sind Stieglgasse und Paradeplatz als Verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet. Die Gestaltung des Straßenraums östlich des Paradeplatzes, bis zur Häuserfront Königspurgerstraße 6 und 8 muß im Anschluß an den Verkehrsberuhigten Bereich erfolgen, um einen zusammenhängenden Straßenraum zu erhalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs.1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) sowie Art.91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan Nr.610-05-01/01 Sanierungsgebiet Roding "Altstadt-Ost" -Deckblatt Nr.01- ist in seiner Fassung vom 13.10.92 nebst Begründung als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Roding, den 13. Okt. 1992

.....
Bäumel - 1. Bürgermeister





1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.02.1990 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.05.90 ortsüblich bekannt gemacht.

Roding, den 13.10.92
E. Bäuml
.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



2. FACHSTELLENANHÖRUNG

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1. BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 eine angemessene Frist vom 24. Okt. 1990 bis 19. Dez. 1990 gesetzt und am 24. Okt. 1990 angeschrieben.

Roding, den 13.10.92
E. Bäuml
.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



3. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 hat in der Zeit vom 15. Nov. 1990 bis 14. Dez. 1990 stattgefunden.

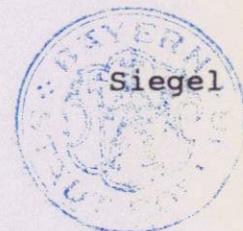
Roding, den 13.10.92
E. Bäuml
.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



4. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB in der Zeit vom 09.07.1992 bis 14.08.1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten TÖB wurden davon am 30.06.1992 benachrichtigt.

Roding, den 13.10.92
E. Bäuml
.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



5. **SATZUNG**

Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates Nr. 1336 vom 13.10.92 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.92 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Roding, den 13.10.92

.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



6. **ANZEIGEVERFAHREN**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben Nr 220-4622 CHA 23-8 vom 09.03.93..... keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.

Roding, den 18.03.93

.....
Bäumel - 1. Bürgermeister



7. **INKRAFTTRETEN**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 22.03.93..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hiermit hingewiesen worden.

Roding, den 22.03.93

.....
Bäumel - 1. Bürgermeister

